

## **Satzung über ein besonderes Vorkaufsrecht nach § 25 Baugesetzbuch**

Auf Grund des § 25 Baugesetzbuch (BauGB) und § 4 (1) Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein wird nach Beschlussfassung der Gemeindevertretung vom 06.06.2017 folgende Satzung über ein besonderes Vorkaufsrecht erlassen:

### **§ 1 Anordnung des Vorkaufrechts**

Der Gemeinde Lentförhden steht in dem in § 2 näher bezeichneten Gebiet, in dem sie städtebauliche Maßnahmen in Betracht zieht, beim Kauf von Grundstücken ein Vorkaufsrecht unter den Voraussetzungen des § 25 (1) Nr. 2 Baugesetzbuch zu.

### **§ 2 Räumlicher Geltungsbereich**

- (1) Der räumliche Geltungsbereich dieser Satzung erstreckt sich auf folgende Grundstücke:  
Gemarkung Lentförhden, Flur 20, Flurstücke 110/9, 63/7, 63/3, 95/11, 95/18, 95/15, 349, 351, 63/5, 366, 367, 364, 348, 365, 64/6, 95/17
- (2) Für den räumlichen Geltungsbereich dieser Satzung ist der beigefügte Lageplan maßgebend. Der Lageplan ist Bestandteil der Satzung.

### **§ 3 Inkrafttreten**

Die Satzung tritt am Tage nach der bewirkten Bekanntmachung in Kraft.

Die Satzung kann während der üblichen Dienstzeiten im Amt Kaltenkirchen-Land, Zimmer 7, Schmalfelder Straße 9, 24568 Kaltenkirchen, eingesehen werden. Jedermann kann diese Satzung einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Lentförhden, den 12.06.2017



(gez. Dähling; Bürgermeister)



